



Inhaltsverzeichnis

MV Gipfel - was ist das eigentlich?	1
Stipendien der START-Stiftung	4
Aus dem Landtag berichtet:	5
Gesetz zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit verabschiedet	5
Erweiterung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes beschlossen	6
Änderung der Geschäftsordnung des Landtags	7
Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz	8
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landes-behindertengleichstellungsgesetzes (Erste Lesung)	8
Bürgermeisterinnen werden häufiger bedroht als männliche Kollegen	9
Coworking-Spaces - neue Möglichkeiten auf dem Land	12
Neues Gebäudeenergiegesetz (GEG) seit Juni 2020	15
Gut zu wissen:	17
Klimaschutz für finanzschwache Kommunen	17
Dorfladen der Zukunft und Innenstadtbelebung	18
Entlastung von Altschulden für Kommunen	20
Impressum	22
Termine	22

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

MV Gipfel - was ist das eigentlich?

Seit Monaten tagt in der Corona-Pandemie der MV-Gipfel. Da ich auch Vorsitzender des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern bin, bin ich seitdem regelmäßig dabei. Aber was ist das eigentlich, dieser MV-Gipfel?



Am Freitag, dem 12. Februar 2021 waren wir erneut im Gipfel als Videokonferenz verabredet. Am Ende steht dann die „Gemeinsame Erklärung der Landesregierung, der Landrätin und Landräte und Oberbürgermeister, des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, des DGB Nord, der Vereinigung der Unternehmensverbände, der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern und der Liga der Wohlfahrtsverbände Mecklenburg“. Damit ist weitestgehend gesagt, wer dabei ist. Oft sind zusätzlich die Koalitionsfraktionen bzw. der Landtag vertreten. Außerdem wird der MV-Gipfel von Fachleuten der Universitäten Rostock und Greifswald, vom LAGus (Landesamt für Gesundheit und Soziales) und hin und wieder auch vom RKI, beraten. Wenn ich jetzt etwas über den MV-Gipfel schreibe, geschieht dies, das sei vorangestellt, mit der gebotenen Zurückhaltung. Denn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich sicher sein, dass die Diskussionen in ihren Einzelheiten vertraulich bleiben, dass nicht jemand, dessen Auffassung vielleicht keine Mehrheit findet, gleich medial gebrandmarkt wird oder Ähnliches. Gerade weil auch manches schon während eines Gipfels „durchgestochen“ wurde und dann in den Onlineausgaben der Medien noch während des Gipfel nachgelesen werden konnte, kann und werde ich mich daran ganz gewiss nicht beteiligen, weil so et-

was eben gerade nicht Vertrauen schafft und weil es unfair gegenüber allen anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wäre.

Dieses Format, in dem sehr breit die nächsten Maßnahmen, die nächsten Anpassungen der Corona-Landesverordnungen beraten werden, gibt es in den anderen Bundesländern kaum. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, an der Spitze Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, kann sich dies als wirklich dickes Pluszeichen zurechnen lassen! Ich halte dies für einen guten Weg, auch weil Entscheidungsebene und Umsetzungsebene nicht dieselben sind. Die Landesregierung entscheidet unter Beteiligung des Landtages über die Landesverordnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte, z. B. mit ihren Gesundheitsämtern, sowie auch die Städte- und Gemeinden, z. B. mit ihren Ordnungsämtern, setzen um. Auch die Unternehmen setzen um. Insofern ist wichtig, dass die Entscheidungsebene Rückmeldung von der Umsetzungsebene bekommt, z. B. wie

bzw. ob bestimmte Regeln umsetzbar und kontrollierbar sind.

Ein weiterer Vorteil dieses Formates ist, dass unterschiedliche Sichtweisen, unterschiedliche Erfahrungen eingebracht werden können. Wie komplex unsere Gesellschaft, unser modernes Zusammenleben „tickt“, das spüren wir doch gerade jetzt in der Pandemie. Da ist es doch auch normal, wenn eben eine Institution nicht alles überschauen kann und so etwa die „Schwarmintelligenz“ der Beteiligten genutzt wird.



1

kannt oder grundlegende Informationen nicht gehabt. Beispielsweise werden wir - manchmal nach langen Wartezeiten - regelmäßig am gleichen Tag über die Ergebnisse der Beratungen der MPK mit dem Bundeskanzleramt durch Frau Ministerpräsidentin Schwesig informiert.

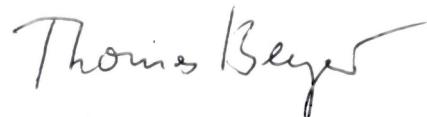
Der MV-Gipfel bedient sich im Übrigen weiterer vorbereitender Arbeitsgruppen. Zum Beispiel tagt regelmäßig die Expertenrunde Kita bzw. Kita und Schulen. Oder die Task Force Wirtschaft speist ihre Beratungsergebnisse in den MV-Gipfel ein. Angesichts der unterschiedlichen Interessen liegt es auf der Hand, dass im MV-Gipfel nicht nur „Süßholz geraspelt“ wird. Nein, es geht auch mal deftig und kontrovers zu. Muss es auch!

Ehernes Gesetz ist, dass wir uns zu Beginn der Beratungen von den Experten eine Einschätzung der Lage geben lassen, also von den Experten der Universitäten, des LAGus, manchmal auch des RKI, in aller Ausführlichkeit, auch mit der Möglichkeit der Nachfrage, des Hinterfragens und der Diskussion. Ebenfalls mit konstanter Regelmäßigkeit wird sehr ausführlich über die Situation in den Pflegebereichen beraten. Das geht auch gar nicht anders, denn sie sind besonders gefährdet. Die Belange der Kinder und Jugendlichen, der Kindertagesstätten und Schulen, stehen ebenfalls regelmäßig im Zentrum des Gipfels. Und natürlich muss auch

die wirtschaftliche Situation, die Situation der Unternehmerinnen und Unternehmer immer wieder in alle Abwägungen einbezogen werden. Und das geschieht auch!

Ist aber So. Ich kann nicht alles aufzählen, was im MV-Gipfel besprochen wird. Im Grunde umfassen die Themen das gesamte Leben in unserem Bundesland. Entscheidend ist, dass im Zentrum die Menschen aus Mecklenburg-Vorpommern stehen, ihr Schutz und ihr Wohlergehen. Das mag pathetisch klingen, ist aber so.

Insofern ist der MV-Gipfel eine gute Idee und ein gutes Format, um bestmöglich durch die Pandemie in unserem Land zu kommen.



Thomas Beyer
Vorsitzender der SGK M-V

Karte: Wikipedia, Maximilian Dörbecker



Stipendien der START-Stiftung



BEWERBUNGEN SIND NUR ONLINE MÖGLICH!
vom 01.02. bis 15.03.2021
unter www.start-bewerbung.de

Jetzt mehr erfahren:
www.start-stiftung.de
[STARTstiftung](#)
[wir sind start](#)
 START-Stiftung gemeinnützige GmbH
 Friedrichstr. 34
 60325 Frankfurt am Main
stipendium@start-stiftung.de

Was ist START?
 Unsere Welt verändert sich und mit ihr viele Lebensbereiche: wie wir kommunizieren, zusammenarbeiten und uns informieren. Darauf sollten Jugendliche vorbereitet werden. Indem man ihnen die Chance gibt, selbstorganisiertes Lernen sowie neue Kooperations- und Kommunikationsformen auszuprobieren und sich mit digitalen Lernformen auseinanderzusetzen. Das ist die Zukunft. Das ist START.

Zukunft BILDUNG

Was bietet ein START-Stipendium?

- Ein dreijähriges Förderprogramm neben der Schule
- Ein deutschlandweites Netzwerk aus 3.000 jungen Menschen
- 1.000 Euro Bildungsgeld pro Jahr und einen Laptop
- Eine Vielzahl von Angeboten zur Stärkung von Kommunikation, Kreativität, Zusammenarbeit und kritischem Denken

Für wen ist START?

Für ein START-Stipendium kann sich bewerben, wer:

- neugierig und aufgeschlossen ist und Zukunft mitgestalten möchte.
- nach Deutschland zugewandert oder Kind eines zugewanderten Elternteils ist.
- am 1. August 2021 mindestens 15 Jahre alt ist.
- mit Beginn des Schuljahres 2021/22 mindestens die 9. Klasse besucht und noch mindestens drei Jahre in Deutschland zur Schule geht (alle weiterführenden und berufsbildenden Schulen).

Lust auf Machen!

WIR verändern die WELT

START

START ist das einzige bundesweite Förderprogramm für Schülerinnen und Schüler in Deutschland. Für START form oder der angestrebte Abschluss nicht entscheidend. Was zählt, sind Persönlichkeit, Werte und Haltung.

Unser Programm ist vielfältig: erlebnispädagogische Angebote, Studienreisen, digitale Lernformate, regionale Workshops, überregionale Veranstaltungen und vieles mehr. Die START-Stipendiatinnen und -Stipendiaten diskutieren zukunftsweisende Themen, lernen mit digitalen Medien umzugehen und treffen spannende Menschen.

Die START-Stiftung vergibt in diesem Jahr Stipendien an Jugendliche mit Migrationshintergrund. Bewerbungen sind noch bis zum 15. März möglich.

Aus dem Landtag berichtet:

Gesetz zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit verabschiedet

Wie bereits berichtet, wird es mit dem Gesetz in die Entscheidungsfreiheit der Vertretungsorgane gestellt, das Gebot der Sitzungsöffentlichkeit dadurch zu erfüllen, dass die Sitzung audiovisuell in einen Raum in der Körperschaft oder über allgemein zugängliche Netze übertragen wird. Dadurch könnten unmittelbare Kontakte zwischen der Gruppe der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und einer unbestimmten Öffentlichkeit vermieden werden, ohne dass die gebotene Teilhabe an der Willensbildung unterbleibt.

Um den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden eine Aufrechterhaltung der Sitzungen ihrer Gremien unter noch weitergehender Reduzierung von Kontakten zu ermöglichen, wird ihnen darüber hinaus die Befugnis eingeräumt, Sitzungen als Videokonferenz durchzuführen. Dies schließt die Einbeziehung auch nur einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ein, die sich beispielsweise deshalb nicht zum Sitzungsort begeben können, weil ihnen dies durch Anordnungen der Gesundheitsbehörden untersagt ist oder aber sie ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 haben.

Neu in Bezug auf den Entwurf ist die eingeführte Möglichkeit, Einwohnerinnen und Einwohner für die Dauer der Fragestunde via Chat zuzuschalten und ihnen so die Möglichkeit zu bieten, auch

unter Pandemiebedingungen ihre Fragen, Vorschläge und Anregungen direkt an die Gemeindevertretung zu richten.

Zudem können die Gemeindevertretungen und Kreistage auf Grundlage des Gesetzes abweichend von der Kommunalverfassung mit einer 2/3-Mehrheit auch jene Angelegenheiten auf den Hauptausschuss beziehungsweise den Kreisausschuss übertragen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder dem Ortsrecht allein ihr bzw. ihm vorbehalten sind. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Infektionsvermeidung unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit vor allem für Landkreise sowie für Gemeinden mit höheren Einwohnerzahlen - also mitgliederstarken Vertretungsorganen.

Neu eingefügt wurde ein mit der Übertragungsbefugnis korrespondierendes Rückholrecht der Gemeindevertretungen. Mit einer qualifizierten Mehrheit können auf den Hauptausschuss übertrogene Angelegenheiten jederzeit wieder aufgehoben werden.

Die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse und die Ortsteilvertretungen können in Angelegenheiten einfacher Art außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Das gilt auch für die abweichende Durchführung von Sitzungen. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen im schrift-

lichen oder elektronischen Verfahren nicht durchgeführt werden.

Als dritte Änderung (neu) wurde die Möglichkeit, Übertragungen auf den Hauptausschuss in schriftlicher oder elektronischer Votierung (wie im Entwurf ursprünglich vorgesehen) - und damit ohne vorherige Aussprache - durchzuführen, aus dem Gesetz herausgenommen.

Die Regelungen zur Haushaltswirtschaft wurden bestätigt. Im Bereich der kommunalen Haushaltswirtschaft sind vorübergehende Standardabsenkun-

gen und Verfahrenserleichterungen für die kommunalen Organe und Verwaltungen vorgesehen, um deren Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

Diese werden, insbesondere mit Blick auf die nur eingeschränkte Planbarkeit möglicher finanzieller Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie sowie möglicher Unterstützungsleistungen von Bund und Land, von bestimmten haushaltswirtschaftlichen Vorgaben der Kommunalverfassung entlastet.

MT

Erweiterung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes beschlossen

Mit dem Anfügen eines Abs. 5 an § 71 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V wurde dem Innenminister eine Verordnungsbefugnis eingeräumt, die die ordnungsgemäße Vorbereitung sowie die Wahlhandlung selbst bei Wahlen im Falle von Naturkatastrophen sicherstellen soll.



Foto: pixabay

Der Landtag kann die Möglichkeit zum Erlass einer Verordnung eröffnen, wenn

die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl durch eine Naturkatastrophe oder ein ähnliches Ereignis höherer Gewalt ganz oder teilweise unmöglich ist. Die Formulierung „Im Fall einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt“ wurde aus dem 25. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes übernommen, um Interpretationsprobleme im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung zu vermeiden.

Ein solcher Anlass kann auch die gegenwärtige Corona-Pandemie sein.

Die Regelung soll aber unabhängig hiervon dauerhaft die Durchführung von Wahlen absichern, wenn diese durch Ereignisse höherer Gewalt infrage gestellt werden.

Wenn der Landtag diese Feststellung trifft, ist das Ministerium für Inneres und Europa ermächtigt und damit auch aufgefordert, durch Rechtsverordnung alle Regelungen zu treffen, die erforderlich sind, um die fristgerechte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu ermöglichen.

Dabei kann es auch Regelungen vorsehen, die vom Landes- und Kommunalwahlgesetz abweichen, soweit dies in der gegebenen Situation erforderlich ist. Diese Ministerverordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landtages.

Darüber hinaus wird Vorsorge getroffen für den Fall, dass der Landtag wegen einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt nicht rechtzeitig oder nicht beschlussfähig zusammenentreten kann.

Über die Feststellung, dass ein entsprechendes Ereignis vorliegt und die Zustimmung zur Ministerverordnung ist dann durch den Wahlprüfungsausschuss des Landtages zu entscheiden, der insoweit an die Stelle des Landtages tritt.

Zurzeit wird eine entsprechende Verordnung durch das Ministerium für Inneres und Europa erarbeitet. Das wird einige Wochen Zeit in Anspruch nehmen. Für Wahlen, die voraussichtlich vor Inkrafttreten dieser Verordnung stattfinden werden, können bereits jetzt Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz M-V gestellt werden, die es z. B. erlauben könnten - nach Genehmigung durch die Landesregierung - , Wahlen nur per Briefwahl durchzuführen.

MT



Foto: Landtag-mv.de

Änderung der Geschäftsordnung des Landtags

Auch der Landtag trägt nun den Herausforderungen an Sitzungsgeschehen in Pandemiezeiten Rechnung.

Dazu werden in einem ersten Schritt durch Zustimmung der Präsidentin Video- und Telefonkonferenzen ermöglicht, in einem zweiten Schritt werden - wenn selbst diese Möglichkeit nicht gegeben ist - weitere Alternativen zur Er-

zeugung von Sachbeschlüssen für die Ausschüsse geschaffen.

Des Weiteren werden einige Probleme, welche die praktische Anwendung der Geschäftsordnung aufgezeigt hat, neu geregelt. Die Landesregierung wird verpflichtet, dem Landtag bei der Einbringung von Gesetzentwürfen mitzuteilen, welche Fachkreise, Verbände, Kam-

mern und sonstige Organisationen zu den Gesetzentwürfen Stellungnahmen abgegebene haben.

Redezeitvorgaben werden limitiert.

Der Landtag soll außerdem freiheitbeschränkende Maßnahmen von Ordnungsbehörden gegen Mitglieder des Landtages genehmigen. Diese Genehmigung entfällt, sobald die Präsidentin

nicht fristgerecht informiert wird oder ansonsten die Genehmigung versagt.

Darüber hinaus werden für die Zeit nach der geplanten Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes die Betretungsrechte des Bürgerbeauftragten zu Ausschusssitzungen neu geregelt.

MT

Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz

In das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz M-V wird erstmals in Mecklenburg-Vorpommern die Position eines/einer Polizeibeauftragten eingeführt. Er/sie soll beim Bürgerbeauftragten angesiedelt sein und sich unabhängig und weisungsfrei um die Belange von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten kümmern. Die Installation dieser Funktion geht auf die Empfehlung einer unabhängigen Kommission zurück, die sich mit der inneren Organisation unseres Polizeiapparates befassen musste, nachdem zahlreiche Anwürfe in Bezug auf grenzwertige Netzwerke, sexuelle Belästigung, unbefugten Zugriff auf Daten etc. im öffentlichen Raum kursierten.

Das Gesetz befindet sich in der Endabstimmung und wird aller Voraussicht nach im März in zweiter Lesung beschlossen.

MT



Quelle <https://www.buergerbeauftragter-mv.de/>

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (Erste Lesung)

Für zahlreichen Zünd- bzw. Diskussionsstoff wird die Befassung mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sorgen.

Aus dem Inhalt: Um die Umsetzung des LBGG M-V in der Praxis zu erleichtern

und seine Wirkungen zu erhöhen, ist es erforderlich, einzelne Regelungen, auch unter Berücksichtigung der UN-BRK, zu präzisieren und wirksamer auszustalten sowie das Gesetz an geänderte gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen.

Der Gesetzentwurf umfasst die weitere Verwirklichung des Gleichstellungsrights von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wird der Integrationsförderrat zu einem Inklusionsförderrat weiterentwickelt, um die Arbeit dieses Gremiums effizienter im Interesse der Menschen mit Behinderungen zu gestalten.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- die Anpassung des Begriffs der Behinderung an den Wortlaut der UN-BRK,
- die Aufnahme der Leichten Sprache zur stärkeren Berücksichtigung der Belange von Menschen mit geistigen Behinderungen,
- die Klarstellung des Benachteiligungsverbots von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe,
- die Verpflichtung zur Barrierefreiheit und
- die Zusammensetzung des Inklusionsförderrates, in dem die Ressorts der Landesregierung nicht mehr mit jeweils einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sein werden.

Interessant in diesem Zusammenhang auch die Feststellung der Landesregierung, was die kommunale Ebene betrifft:

Die Regelungen haben keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 (striktes Konnexitätsprinzip) der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Änderungen des LBGG M-V betreffen im Wesentlichen die Umsetzung der UN-BRK sowie europäischer Richtlinien, insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/2102. Sofern die kommunale Ebene betroffen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die UN-BRK alle staatlichen Organe - also auch die Kommunen - im Rahmen ihrer Zuständigkeit bindet, die Umsetzung der UN-BRK zu gewährleisten. Die Verpflichtungen zur Barrierefreiheit im Verwaltungshandeln und zur barrierefreien Informationstechnik ergeben sich somit aus den Vorgaben des Völkerrechts beziehungsweise des europäischen Rechts sowie auch aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot und nicht aus der Verpflichtung durch Landesgesetz. Aus den vorgenannten Gründen ist die bisher geltende Ausgleichszahlung an die Kommunen aufzuheben.

MT

Bürgermeisterinnen werden häufiger bedroht als männliche Kollegen

Bürgermeisterinnen in Deutschland sind häufiger Attacken ausgesetzt als ihre männlichen Kollegen. Dies ergab eine Forsa-Exklusivumfrage im Auftrag des Beratungs- und Forschungsinstitu-

tuts EAF Berlin in Zusammenarbeit mit KOMMUNAL. Danach gaben 76 Prozent der befragten Frauen an, schon einmal beleidigt, bedroht oder sogar tatsächlich angegriffen worden zu sein, bei den

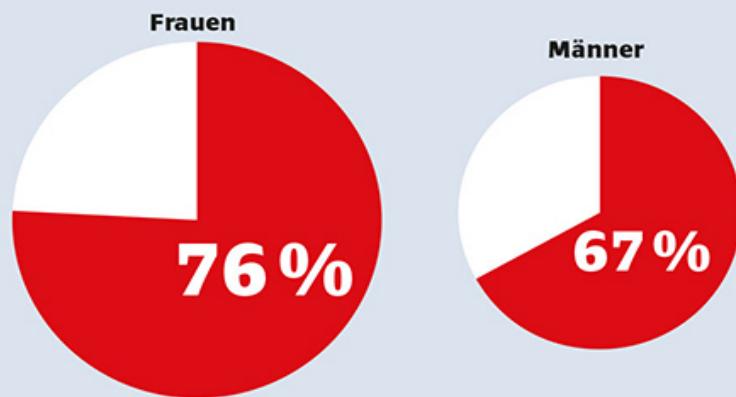
männlichen Bürgermeistern sind es 67 Prozent.

Es ist kein Einzelfall, sondern traurige Realität: Die Bürgermeisterin von Hauzenberg im Landkreis Passau, Gudrun Donaubauer, hat voriges Jahr mehrere Drohbriefe erhalten. Zwei der Briefe enthielten eine tote Maus. In einem dritten Brief befand sich eine pulverähnliche Substanz. Die Briefe waren an das Rathaus geschickt worden und zu ihr

noch häufiger als ihre männlichen Kollegen von Erfahrungen mit Beleidigungen und Übergriffen und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in größeren Gemeinden häufiger als diejenigen in kleinen Gemeinden. 76 Prozent der Frauen wurden im Rahmen ihrer Tätigkeit schon einmal beschimpft, bedroht oder sogar tätlich angegriffen. 13 Prozent gaben an, sexuell belästigt worden zu sein, bei den Männern hingegen sind es nur 2 Prozent, die dies berichten.

GEWALT GEGEN BÜRGERMEISTER UND BÜRGERMEISTERINNNEN

Anteil der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen in Deutschland, die im Rahmen ihrer Tätigkeit schon einmal **beleidigt, beschimpft, bedroht oder sogar tätlich angegriffen worden** sind.



QUELLE / Forsa

KOMMUNAL.

nach Hause. Die Bürgermeisterin vermutete damals, dass es einen Zusammenhang mit geplanten Windrädern in der Gemeinde gab. Auch ihr Vater, so berichtete der Bayerische Rundfunk, erhielt Drohungen.

In größeren Gemeinden häufiger Bedrohungen gegen Politiker

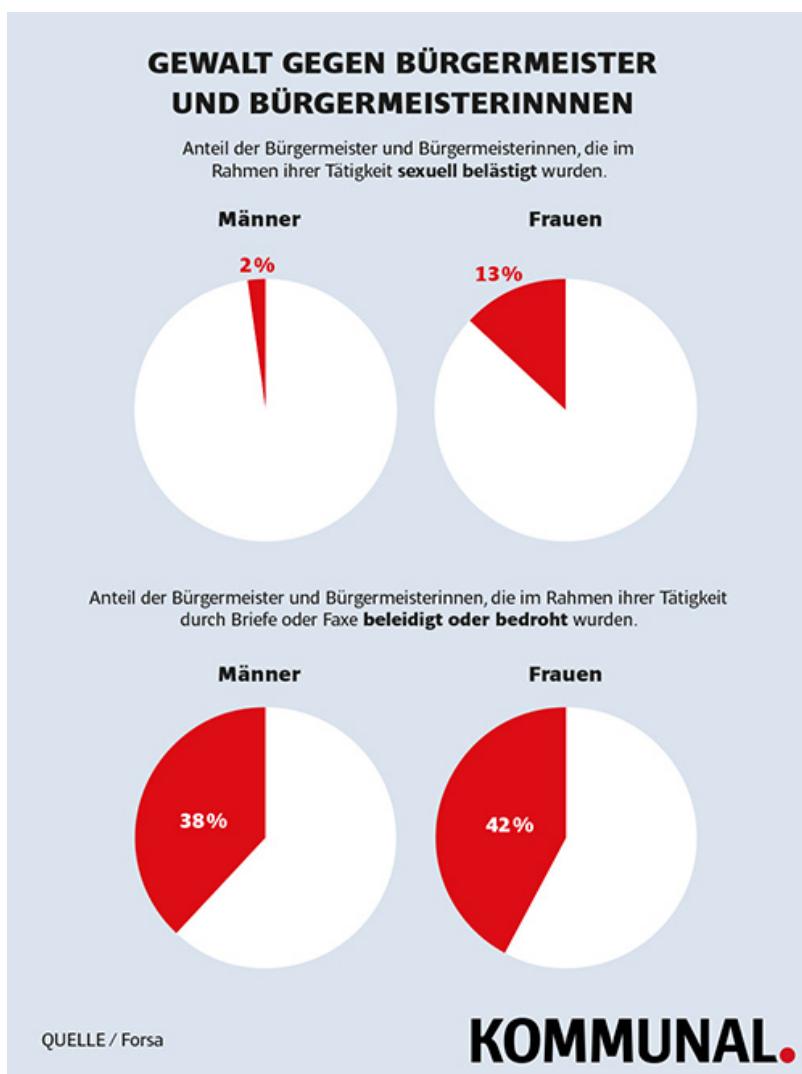
Weibliche Amtsinhaberinnen berichten

Je größer die Gemeinde, desto häufiger wurden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister durch Briefe oder Faxe bzw. durch Hass-Mails oder in sozialen Netzwerken beleidigt oder bedroht. Bürgermeister/innen in Ostdeutschland berichten noch etwas häufiger als ihre Kolleg/innen in Westdeutschland von Hass-Mails oder Beleidigungen in sozialen Netzwerken.

Die Hälfte der befragten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (49 Prozent) gibt an, bei der nächsten (Ober-) Bürgermeisterwahl wieder antreten zu wollen. 33 Prozent wollen nicht wieder antreten, 18 Prozent haben sich noch nicht entschieden.

Nur jeder zehnte Bürgermeister ist weiblich

Dabei sind Frauen an der Spitze der Rathäuser ohnehin massiv unterrepräsentiert. 91 Prozent der Bürgermeister



in Deutschland sind männlich, wie die repräsentative Forsa-Umfrage ergeben hat. Dass nicht einmal jede zehnte Kommune von einer Frau regiert wird, hat viele Gründe. Die Bedingungen für Frauen sind im Amt schwerer als für Männer, so geben Bürgermeisterinnen an, bei ihrer Kandidatur stärker mit Widerständen konfrontiert zu sein. 27 Prozent sind mit Vorbehalten wegen ihres Geschlechts konfrontiert, so das Ergebnis der Umfrage.

Doch auch Bürgermeister werden immer wieder Ziel von Angriffen und Be-

drohungen. Der Oberbürgermeister von Weißwasser(O.), Torsten Pötzsch, kann froh sein, dass er mit dem Leben davon kam. 2019 hatten Unbekannte die Radmuttern an den Rädern seines Privatautos gelockert, eine Mutter und Radmutterbolzen fehlten ganz. Die Tat konnte bislang nicht aufgeklärt werden, die Ermittlungen laufen immer noch.

"Nach 70 Kilometern Fahrt habe ich gemerkt, dass etwas mit dem Wagen nicht stimmt und bin langsam nach Hause zurückgefahren. In der Werkstatt wurde dann festgestellt, dass sich jemand an den Reifen zu schaffen gemacht haben muss", erinnert sich Pötzsch. Für sein Engagement gegen Hass und die Spaltung der Gesellschaft erhielt er 2020 den Deutschen Nationalpreis. Dabei betonte er: "Ich nehme den Preis stellvertretend für die vielen Bürgermeister in Gemeinden und Städten entgegen, die sich immer wieder Angriffen auf die eigene Person, die Familie, auf Freunde und Bekannte ausgesetzt sehen. Wer sich als Politiker lokal engagiert, bekommt oft die Wut und den Frust ab."

Gudrun Mallwitz,
Redakteurin KOMMUNAL

Quelle: KOMMUNAL.de

Coworking-Spaces - neue Möglichkeiten auf dem Land

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist vom Bund und den Ländern die Reduzierung von Kontakten in der Öffentlichkeit angeordnet worden. In-

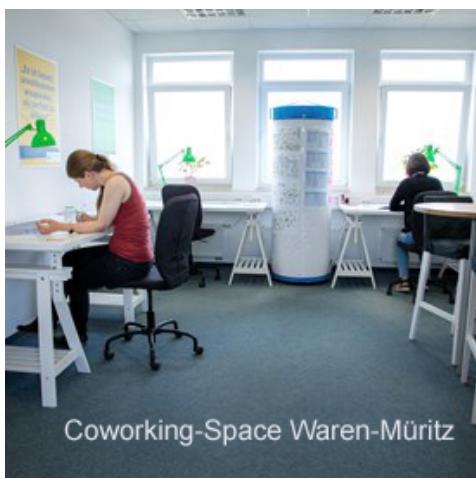


Foto: Coworking-Space Waren Müritz

zwischen ist vorgeschrieben, dass Unternehmen, wo immer es möglich ist, ihren Mitarbeitern die Erledigung ihrer Arbeit

im Homeoffice ermöglichen sollen. Mit der zunehmenden Bedeutung von Homeoffice in der Arbeitswelt gewinnt auch ein Konzept an Bedeutung, das zunächst als neue Arbeitsform von Freiberuflern und kleineren Startups genutzt wurde: Coworking-Spaces. Coworking bedeutet hier die gemeinsame, evtl. auch zeitlich befristete Nutzung von Arbeitsplätzen und Infrastruktur (Netzwerk, Drucker, Scanner, Fax, Telefon, Beamer, Besprechungsräume).

Die Nutzerinnen und Nutzer arbeiten voneinander unabhängig in unterschiedlichen Firmen und Projekten, aber in gemeinsamen zu meist relativ offenen Räumen. Die Büro-Arbeitsplätze sind nicht mehr in der eigenen Wohnung integriert, aber in der Nähe der Wohnung angesiedelt. Der Unterschied zur Bürgemeinschaft ist die Mischung verschiedener Berufe und die geringere Ver-

bindlichkeit. Im Gegensatz zum Homeoffice entstehen hier allerdings Kosten. Im Coworking-Konzept werden Räume zu einer Tages-, Wochen- oder Monatspauschale angeboten. Meist gibt es mehrere feste und flexible Arbeitsplätze. Bei den flexiblen Plätzen suchen sich die Besucher jeweils einen neuen Tisch, an dem sie einen Tag arbeiten.

Diese Form der Büronutzung kann auch generell eine Chance für eine wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum werden. Unternehmen können nicht nur in der Corona-Pandemiezeit, sondern auch darüber hinaus für ihre Mitarbeiter dort, wo ein Homeoffice-Arbeitsplatz nicht eingerichtet werden kann, Coworking-Spaces anmieten. In den Großstädten hat sich diese Form der Arbeit längst etabliert. Aber auch in Klein- und Mittelstädten sowie ländlichen Gegenden können Coworking-Spaces langfristig zur Stärkung des Raumes beitragen.

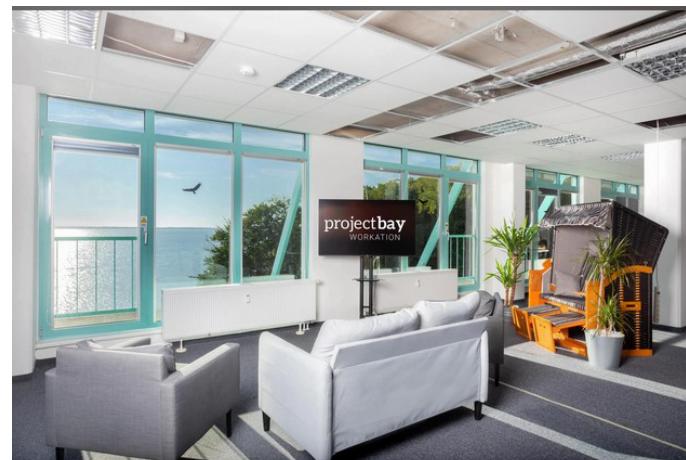


Foto: project-bay-coworking.de/

Der Landtag in Mecklenburg-Vorpommern sieht Coworking als Perspektive für den Nordosten. Im Oktober 2020

forderte der Landtag die Regierung auf, Coworking-Spaces gezielt in M-V zu entwickeln und zu fördern. Infrastrukturminister Christian Pegel (SPD) verwies auf erste Beispiele, wie [«Project Bay» in Lietzow](#) auf Rügen. Er sprach sich dafür aus, dass sich die sechs digitalen Innovationszentren in M-V um Coworking-Spaces im ländlichen Raum kümmern sollten.



Foto Coworking-Space Rittergut Damerow

Einige Coworking-Spaces sind in M-V bereits vorhanden, im ländlichen Raum zum Teil nur mit einem Angebot von zwei bis drei Arbeitsplätzen. Auf den Seiten von [Coworkingspaces.info](#) finden sich bereits 10 Coworking-Space-Angebote, die zum Teil in alten Rittergütern und Herrenhäusern ihren Standort haben, aber auch im Bürohaus Deutsche Med in Rostock mit ca. 140 Coworking-Arbeitsplätzen zu finden sind. Dies nutzen vor allem auch kleine und mittelständische Unternehmen. In Schwerin bietet neben dem Technologiezentrum auch das Innovationszentrum in der Wismarschen Straße einen Coworking-Space

an und eröffnete gerade im Januar, der Pandemie-Zeit zum Trotz, der Coworking-Space „tisch“. Hier kann sich jeder für wenige Euro einen Stuhl, Schreibtisch und Internetzugang mieten und in Ruhe arbeiten.

Auch der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen (VNW) hat mit VNW-Direktor Andreas Breitner die Forderung nach mehr Coworking-Spaces formuliert und die Landesregierung M-V aufgefordert, diese neuen Formen der Arbeit weiter zu fördern. Coworking-Spaces könnten auch mit weiteren Einrichtungen wie Kitas räumlich verbunden werden und so den Alltag der Coworking-Nutzer weiter erleichtern.

Coworking auf dem Land ist gut für Umwelt, Regionalentwicklung, Fachkräftesicherung und die persönliche Work-Life-Balance. Es stellt sich die Frage, ob und in welcher Form diese Art des „Alleine-Zusammen-Arbeitens“ tatsächlich auf den ländlichen Raum übertragbar ist und zu einer guten Strukturentwicklung beitragen kann? Mit dieser Frage hat sich eine Studie der Bertelsmann-Stiftung auseinandergesetzt und Beispiele im ländlichen Raum untersucht, die zeitweilig oder auch dauerhaft einen inspirierenden Arbeitsort außerhalb der eigenen vier Wände oder des Betriebes sind. Welche Formen von Coworking-Spaces unterschieden werden können, ist in den Kästen auf den Folgenden Seiten aufgezeigt.

Die Ergebnisse der Studie gibt folgendes Zitat anschaulich wieder: „Mit Hilfe dieser neuen Angebote könnte, so unsere Interpretation der Interviewergebnisse im Zuge unserer Trendstudie, das

Aussterben von Kleinstädten und Dörfern wegen des Wegzugs von Arbeitskräften wahrscheinlich ein Stück weit aufgehalten werden und ländliche und vormals strukturschwache Regionen durch den Zuzug von Familien und das Wiederaufleben von Infrastruktur sogar gestärkt werden. Dies wäre vor allem auch dort denkbar, wo eine Region aufgrund ihrer Ländlichkeit und Abgeschiedenheit Eigenschaften hat, die bisher eher auf Wirtschaftsschwäche hindeuteten würde. Mit dem Arbeiten auf dem Land würde sich dieser Standortnachteil in einen Standortvorteil verwandeln. Diese Form des Arbeitsplatzangebotes wäre damit nicht nur aus arbeitsorganisatorischer Sicht und zum Wohle der Arbeitenden sinnvoll, sie wäre auch aus Gründen der Regionalentwicklung und insbesondere der Ressourcenschonung für eine nachhaltigere Arbeitswelt von großem Mehrwert.“

Die Studie zeigt, dass Coworking-Konzepte im ländlichen Raum vielfältiger und anders strukturiert sind. Es ist zu beobachten, dass die Nutzerinnen und

Nutzer in den ländlichen Räumen mehr noch als in der Stadt aus vielen unterschiedlichen Gruppen kommen. So nutzen neben Selbstständigen und Freelancer zunehmend auch Angestellte Coworking-Space-Angebote. Die Studie zeigt auch, dass Coworking auf dem Land kurzfristig bisher seltener wirtschaftlich ist. Wenn jedoch zunehmend Angestellte aus Unternehmen Coworking-Space-Angebote nutzen, kommt Unternehmen als regelmäßige Mieter von Coworking-Arbeitsplätzen eine neue Bedeutung zu. Sie können in erheblichen Maßen zu einer potentiellen Wirtschaftlichkeit und Etablierung beitragen.

Quelle:[Broschüre der Bertelsmannstiftung: Coworking im ländlichen Raum](#)

Linda Bode

Projekt Bay, Lützow: (<https://project-bay-coworking.de/coworking-%2F-flex-desks>)

Coworkingspaces in MV: (<https://coworking-spaces.info/coworking-spaces/mecklenburg-vorpommern>)

Coworking-Gründung – ein Überblick

Die Gründung von Coworking-Spaces auf dem Land kann ganz unterschiedliche Motive haben, sie erscheinen als Lösung für ganz unterschiedliche Herausforderungen und dies führt wiederum zu ganz unterschiedlichen Gründungsformen und Unterstützungsbedarfen. Es sind im Wesentlichen vier Gründungstypen, über die im Folgenden ein Überblick gegeben wird:

Gründungstyp 1: Unternehmens-Spin-off

Der Coworking-Space wird von einem Unternehmen gegründet und angeboten. Unterauslastungen oder saisonal bedingter Leerstand von Räumlichkeiten können aufgefangen werden. Das Unternehmen senkt seine Bürokosten und steigert die Qualität der Arbeitsatmosphäre. Es entsteht eine Win-win-Situation. Diesen Effekt nutzen auch viele Werbe- und IT-Agenturen im ländlichen Raum, die oft zu Coworking-Space-Anbietern werden.

Gründungstyp 2: Engagierte Gemeinschaft

Gerade in Regionen, in denen es noch kein Coworking gibt, erfüllen Privatinitiativen zumeist eine wichtige Rolle – sie vernetzen, klären auf und schieben an. Ein Großteil der Coworking-Spaces jenseits der Großstädte ist auf das Engagement von kleinen Gründungsteams zurückzuführen, die sich zum Teil genossenschaftlich oder aus lokalen Vereinen heraus organisieren.

Gründungstyp 3: Kommunale Gründungen

Immer mehr Kommunen verstehen, dass Coworking-Spaces in Zukunft einen wichtigen Teil der Daseinsvorsorge ausmachen werden und ein gewichtiges Argument im Standort-Wettbewerb um neue Einwohner und Gewerbeansiedlungen sind.

Gründungstyp 4: Wirtschaftsförderung und Gründungszentren

Coworking-Spaces werden überdurchschnittlich oft von Gründerinnen, Gründer und Selbstständigen besucht. Sie brauchen für einen erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit neben einer guten Geschäftsidee, einem Businessplan und einer guten Strategie vor allem Netzwerk, Coaching und regelmäßiges Feedback. Bestehende Gründungszentren überzeugen durch bestehende Vernetzungsoptionen, Coachings, Fördermittelberatung und den Zugang zur lokalen Wirtschaft. Sie können interessante Angebote für Coworking-Spaces anbieten und sind ein wichtiger Partner im ländlichen Raum.

Quelle: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/coworking-im-laendlichen-raum-all>

Neues Gebäudeenergiegesetz (GEG) seit Juni 2020

Die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich ist ein wichtiger Baustein der Energiewende und für den Klimaschutz. Der Bundestag hat dazu als neue gesetzliche Grundlage das Gebäudeenergiegesetz (GEG) beschlossen, das am 01.11.2020 in Kraft getreten ist.

Ziel des Gesetzes ist die Zusammenführung rechtlicher Regelungen zu energetischen Anforderungen an Neubauten und an umfangreich renovierte Bestandsgebäude sowie die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben

zur Energieeffizienz von Gebäuden. Nun gilt für die Errichtung neuer Gebäude und die Renovierung von Bestand ein einheitliches Anforderungssystem, in dem Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien zusammengeführt sind. Der Primärenergiebedarf soll durch baulichen Wärmeschutz und effiziente Anlagentechnik minimiert werden. Gleichzeitig soll der verbleibende Energiebedarf zunehmend durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Bislang galten drei verschiedene gesetzliche Grundlagen – Energieeinspargesetz, Energieeinspar-

verordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz.

Mit dem neuen Rechtsrahmen werden Ergebnisse des Wohngipfels 2018, Vereinbarungen aus dem Klimaschutzprogramm 2030 sowie Vorgaben der Europäischen Union umgesetzt. Nach wie vor soll der Primärenergiebedarf von Gebäuden durch einen energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz - insbesondere durch gute Dämmung, Fenster und Vermeidung von Wärmebrückenverlusten - gering gehalten werden. Die geltenden Standards für Niedrigenergiegebäude haben weiter Bestand. Wichtig ist die Verankerung einer Innovationsklausel, die es bis Ende

denn sie werden als Hybridheizung mit erneuerbaren Energien (z. B. Wärmepumpe, Solarthermie) betrieben.

Die Möglichkeiten, die energetischen Standards bei Neubauten zu erfüllen, werden flexibilisiert, etwa durch eine bessere Anrechnung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien. Mit dem sogenannten Modellgebäudeverfahren wird ein alternatives gleichwertiges Nachweisverfahren für Wohngebäude eingeführt, bei dem keine Berechnungen erforderlich sind.

Weiterhin beinhaltet das neue GEG eine Änderung des EEG 2017 dahingehend, dass der sog. 52-GW- Photovoltaik-Förderdeckel abgeschafft werden soll. Das bedeutet, dass auch nach dem Erreichen von 52 Gigawatt Solarstrom weiterhin der Aufbau von Photovoltaik-Anlagen gefördert werden kann. Außerdem wird der Bau von Windkraftanlagen erleichtert, informiert die [SPD-Fraktion im Bundestag auf ihrer Internetseite](#) zu diesem Gesetz.



Foto: www.baunetzwissen.de/gebaeude-technik/

2025 ermöglicht, die Anforderungen über eine gemeinsame Erfüllung im Quartier insgesamt einzuhalten. Es wird festgelegt, dass die energetischen Anforderungen für Neubauten und Bestandsgebäude im Jahr 2023 überprüft werden. Der Einbau neuer Ölheizungen wird ab dem Jahr 2026 untersagt, es sei

Quelle: [Gebäudeenergiegesetz \(www.gesetze-im-internet.de\)](http://www.gesetze-im-internet.de)

[Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude](#), Drs. 19/16716

Linda Bode

Gut zu wissen:

Klimaschutz für finanzschwache Kommunen

Mehrwert für Haushalt und Umwelt. Eine Handreichung für Kommunen.

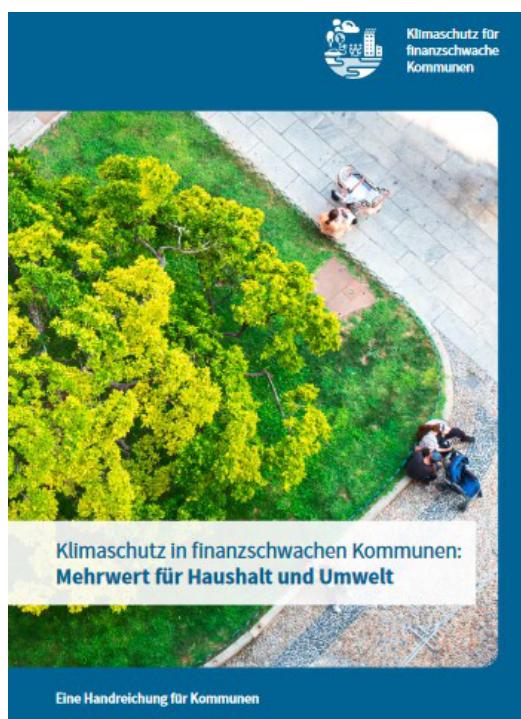
Aktivitäten im Klimaschutz können langfristig den kommunalen Haushalt entlasten, Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte vor Ort auslösen, die Lebensqualität in der Kommune erhöhen und das Image der Kommune verbessern. Die Kommune trägt zur CO₂-Reduzierung und zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens bei. Aber das kostet zunächst einmal den Einsatz von Geld. Doch wie kann eine finanzschwache Kommune das leisten, wie können haushaltsrechtliche Herausforderungen gemeistert werden? Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat in Kooperation mit dem Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) eine Handreichung herausgegeben, wie gerade finanzschwache Kommunen in nachhaltige Projekte investieren können, wenn Geld und Ressourcen knapp sind.

In der Broschüre „Zwischen Wertschöpfungseffekten und haushaltsrechtlichen Restriktionen: Qualifizierung finanzschwacher Kommunen zur Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen“ wird den Fragen nachgegangen,

- in welchen Bereichen vor Ort sich Klimaschutz lohnt,

- worauf bei Investitionen geachtet werden sollte,

- welche alternativen Finanzierungsmöglichkeiten es für Kommunen bei der Umsetzung gibt und
- wie die regionale Wertschöpfung durch Klimaschutzprojekte erhöht werden kann.



Bei der Beantwortung dieser Fragen werden die Rahmenbedingungen von finanzienschwachen Kommunen unter die Lupe genommen. Um den Bedürfnissen und der Ausstattung

gerade finanzschwacher Kommunen gerecht zu werden, wurden dabei insbesondere gering-investive und strategische Maßnahmen genauer analysiert. Verschiedene Ansätze von kommunalen Akteuren werden vorgestellt und vielfältige Lösungsmöglichkeiten zur Inspiration und zum Nachahmen in dem Zukunftsfeld Klimaschutz aufgezeigt.

Quelle:[Broschüre des Difu und IÖW](#)

Linda Bode

So sorgen Kommunen für ein Plus im Klimaschutz



Dorfladen der Zukunft und Innenstadtbelebung

Die Innenstadtbelebung ist eine der größten Herausforderungen in diesen Tagen in vielen Kommunen. Neben der direkten Bewältigung der Corona-Pandemie zeigt sich, dass vor allem der Online-Handel von Lockdowns und Maskenpflicht profitiert hat. Aber auch nach der Bewältigung der Corona-Pandemie wird es nicht wieder zu den alten Strukturen zurückgehen. Der Handel wird sich verändern. Deshalb an dieser Stelle ein paar Gedanken zur Nach-Corona-Zeit:

Für die Händler in den Innenstädten und Einkaufsbereichen von kleinen Städten ist eine Chance zu überleben, ebenfalls im Internet dabei zu sein. Studien zeigen, dass die Digitalisierung auch im Lebensmittelbereich massiv an Schwung gewinnen wird. Ein Geschäft, rund um die Uhr geöffnet, teilweise mit Robotern statt Personal. Selbstbedienungskassen und Bezahlen mit App und Handy. Dazu ein Online-Versand

auch mit frischen Lebensmitteln direkt ins Haus.

Für die Möglichkeiten von kleinen Händlern vor Ort gibt es schon einige gute Beispiele, die Hoffnung machen und die auch mit einem Geschick und Mut in anderen Städten Nachahmung finden könnten:

- Das Obst-Taxi oder der "Vitamin-Dealer" von Ahaus.

Philipp Finder ist der Erfinder. Aufgesetzt hat er eine Online-Plattform. Ganz dem Amazon-Gedanken verschrieben, dass alles auf die Online-Vermarktung ausgerichtet sein muss. Bis 12 Uhr können die Kunden auf der Plattform bestellen. Dann macht sich sein Unternehmen in der Stadt auf den Weg und beliefert alle Haushalte und Firmen, die an diesem Tag bestellt haben. Alles läuft komplett digital ab - vom Kassenzettel bis zur Bezahlung. Seine Ware ist

absolut frisch. Nicht zuletzt gibt es online noch Tipps für Zusammenstellungen mit Rezepten, was man aus all den Produkten, die er verkauft, so kochen kann. Und ganz nebenbei gibt es die Expertentipps dann bei der Auslieferung auf Wunsch auch noch persönlich an der Haustür.

- Die Stadt Ahaus kurbelt die Innenstadtbelebung ebenfalls spielerisch per Smartphone an.

Ein Software-Hersteller aus der Stadt hat ein "Stadtquiz" ins Leben gerufen. Es läuft jeden Abend um 20:40 Uhr. Das Ziel: Die Menschen aus dem Haus zu ziehen und die Wirtschaft in der Stadt ankurbeln. Der Softwarebetreiber Tobit schreibt dazu in einer Mitteilung wörtlich: „Ganz weit oben steht dabei der Stadtgutschein, der mit Geld von der Kommune oder auch privaten Sponsoren subventioniert wird. Der Verkauf von bezuschussten Gutscheinen hilft allerdings erst dann, wenn sie auch wirklich vor Ort eingelöst werden.“ Im Sommer gab es dabei einen besonderen Anreiz. Jeden Abend haben mehr als 2000 Bürger der Stadt mit dem Handy um Gutscheine gespielt. Die Gutscheine, das waren in dieser Zeit Einkaufsgutscheine für Unternehmen der Stadt. Genau das erreichte die Stadt, indem die Gutscheine jeweils nur 75 Stunden gültig waren. Wer also abends einen Gutschein gewonnen hatte, musste innerhalb von drei Tagen in die Innenstadt, um den Gutschein auszugeben. Und so landeten die Menschen unweigerlich im Zentrum und sorgten für eine Innenstadtbelebung.

- Dorfladen 2.0

im Februar wurde in dem kleinen 1200-Seelen-Dorf Altengottern in Thüringen ein Projekt gestartet, das zum Nachahmen einlädt. Der Jungunternehmer Mario Demange hat im Ort einen Einkaufsmarkt mit 1200 verschiedenen Produkten eröffnet. Dazu bieten ein lokaler Bäcker und ein Fleischer ihr Sortiment frisch an, es gibt Obst und Gemüse und aktuelle Zeitschriften. Und nebenbei noch eine Paketstation, einen kostenfreien WLAN-Hotspot, eine E-Auto-Ladesäule und eine kleine Cafe-Station. Alles ist über eine digitale Infrastrukturplattform organisiert. Zusammen mit einer digitalen Infotafel der Verwaltung wurde praktisch ein neues Dorfzentrum geschaffen.



Foto: dorfladen-netzwerk.de

Der Supermarkt hat sieben Tage in der Woche für 24 Stunden geöffnet, ist hochmodern, sieht futuristisch aus und ist trotzdem auch bei Senioren beliebt, die sonst neuer Technik häufig skeptisch gegenüberstehen. Es gibt nur geringe Personalkosten für eine Stunde pro Tag (Reinigung und Regale einräumen), was für viele Dorfläden, auch die ehrenamtlich organisierten, eines der Hauptprobleme ist. Der Zutritt für Kunden erfolgt über eine personalisierte

Chipkarte, alles wird über die Chipkarte registriert und abgerechnet.

300.000 Euro hat der moderne Supermarkt gekostet, möglich war das dem kleinen Start-up, weil es einen Teil über Fördergelder der EU finanziieren konnte. Die Gemeinde hat zudem das Grundstück zur Verfügung



Foto: Kommunal.de

gestellt und die digitale Infotafel bezahlt. Die funktioniert im Grunde wie ein Amtsblatt. Hier gibt es alle wichtigen Informationen aus der Gemeinde. Da neben der Infotafel noch eine Café-Ecke eingerichtet ist, lädt die Infotafel geradezu dazu ein, hier etwas zu verweilen. Eine Art Dorfzentrum im Supermarkt.

Quelle: Beispiel [Dorfladen 2.0](#) aus KOMMUNAL.de

Beispiel [Obsttaxi und Stadtquiz](#) aus

Entlastung von Altschulden für Kommunen

Die Kommunen müssen finanziell entlastet werden. Das sagt Bundesfinanzminister Olaf Scholz. Ziel müsse eine "Stunde Null" für Gemeinden mit hohen Schulden sein. Er begründet seinen neuen Vorstoß damit, dass zwei Drittel der öffentlichen Investitionen in Deutschland von den Kommunen getätigt werden. "Dafür brauchen sie die finanzielle Kraft", so Scholz. Als Begründung führt er den massiven Investitionsstau in den Kommunen an. Es müssten gigantische Summen investiert werden, etwa in die Strominfrastruktur und in den Ausbau erneuerbarer Energien. Die Wirtschaftswoche zi-

KOMMUNAL.de

Gleichzeitig ist zur Unterstützung der Innenstädte auch darauf zu achten, dass die Ungleichbehandlung zwischen stationären Handel und Onlinehandel beendet wird:

- Aufhebung der strengen Regelungen zur Ladenöffnung
- Steuerliche Erleichterungen für stationären Handel oder
- Einführung einer Abgabe für große überregionale online-Anbieter

Weitere Beispiele:

Tante Emma 2.0: <https://kommunal.de/tante-emma-20>

Dorfladen Deersheim: <https://kommunal.de/der-dorfladen-kehrt-zurueck-als-supermarkt-der-zukunft>

Linda Bode

tiert Scholz wörtlich: "Ich bin unverändert dafür ..., dass diejenigen, die mit besonders großen Lasten aus der Vergangenheit zu kämpfen haben, eine neue „Stunde Null“ bekommen.“ Dabei mahnte er öffentliche Investitionen ebenso an wie die Notwendigkeit privater Investitionen.(Quelle:Kommunal.de)

In Mecklenburg-Vorpommern wurde bereits 2020 mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz auch ein kommunaler Entschuldungsfonds vereinbart, der den Kommunen eine Entlastung von den Altschulden bringen soll.

Mit dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern werden ab dem Jahr 2020 jährlich 25 Millionen zur Unterstützung von Gemeinden bei der Rückführung von Wohnungsbaualtschulden aus DDR-Zeiten zur Verfügung gestellt.

Wie das Innenministerium mitteilte, liegt jetzt auch die nötige Verordnung vor, die das Verfahren zur Gewährung der Zuweisungen feststellt. Die Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft wurde am 29.01.2021 im GVOBl. 5/2021 verkündet und trat am 30.01.2021 in Kraft. Die Antragstellung erfolgt durch die Gemeinden beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Bereits in der Begründung zum Entschuldungsfonds im FAG M-V wurde die Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit der geplanten Zuwendungen mit den Regelungen der Europäischen Union dargestellt. Die Prüfung ergab, dass die Durchführung eines Notifizierungsverfahrens für notwendig erachtet wird.

Um aber schon Ausgleichsleistungen an die Kommunen zu ermöglichen, hat das Innenministerium unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände o.g. Verordnung erarbeitet, die das Verfahren zur Gewährung der Zuweisungen feststellt.

Die Verordnung listet vier Fallgruppen auf, welche ohne Durchführung eines Notifizierungsverfahrens entschuldet werden können, da bei diesen Fallgruppen, aufgrund der nicht vorhandenen Möglichkeit zur Beeinflussung anderer Marktteilnehmer, keine Beihilfeproble-

matik gegeben ist.

Die Gewährung der Zuweisung erfolgt für folgende Fallgruppen:

1. Gemeinden ohne Wohnungsbestand infolge Abriss,
2. Gemeinden ohne Wohnungsbestand durch Verkauf nach Marktbedingung, zum Beispiel Bieterverfahren,
3. Gemeinden ohne Wohnungsbestand durch Verkauf ohne Marktbedingung vor mehr als zehn Jahren,
4. Gemeinden als Alleingesellschafter von Wohnungsunternehmen bei Schuldübernahme vor mehr als zehn Jahren oder weniger als zehn Jahren, aber als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse . (Nr. 4 sieht die Schuldübernahme durch die Gemeinden vor.)

In den übrigen Fällen wird die Entschuldungshilfe zunächst in Höhe von höchstens 200.000 Euro innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums auf der Basis der De-minimis-Beihilfe gemäß Artikel 3 der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 gewährt.

Parallel zu den Gewährungen der Zuweisungen der De-minimis-Beihilfen wird ein formelles Notifizierungsverfahren (beihilferechtliches Genehmigungsverfahren vor der EU-Kommission) angestrebt, um die restliche Entschuldung der Gemeinden und deren kommunale Wohnungsgesellschaften zu erreichen.

Quelle: [https://www.regierung-mv.de/
Landesregierung/im/Kommunales/
Wohnungsbau-Altschulden/](https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/Wohnungsbau-Altschulden/)

Linda Bode



Termine der SGK

- | | |
|------------------|---|
| 24. Februar 2021 | Online-Seminar „Die Arbeit in der Gemeindevertretung“ |
| 25. Februar 2021 | Online-Seminar „Die Arbeit in der Gemeindevertretung“ |
| 13. März 2021 | Online-Seminar „Bau- und Planungsrecht“ |

Termine der Bundes-SGK

Digitale Fachkonferenz der Bundes-SGK „konkret.kommunal.mobil“ am 27.02.2021

Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden sich hier:
https://www.bundes-sgk.de/system/files/documents/einladung_fk_kkm_210204_0.pdf

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 57565941

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Linda Bode